

42.2-641.9 Nr. 58/2000

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Baustoffwerk Altendorf,
K. Röcklein GmbH & Co. KG, Altendorf;
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Fristverlängerung;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Firma Baustoffwerk Altendorf, K. Röcklein GmbH & Co. KG, Altendorf, beantragt mit Schreiben vom 05.08.2020 die erstmalige Fristverlängerung zum Restabbau der Kiesausbeute sowie zur Rekultivierung um 10 Jahre. Das mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 31.01.2006, Az 52-824/1 Nr. 58/2000, planfestgestellte Vorhaben konnte hinsichtlich Abbautiefe und Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen werden.

Es wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Fachstellen durchgeführt. Laut Angaben des Vorhabenträgers (gemäß Anlage 2 i.V.m. §§ 7 und 9 UVPG) wird das gesamte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Es handelt sich lediglich um eine reine zeitliche Fristverlängerung. Die Umweltauswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen bleiben.

Dieser Einschätzung haben sich die Fachstellen angeschlossen.
Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Bamberg, 29. September 2020
Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2 - Wasserrecht

Hack
Verw.Fachwirtin